Schutzkonzept

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und vor grenzverletzendem Verhalten in der Kirchengemeinde St. Michael

<u>Inhalt</u>

1. Einleitung	3
2. Grundsätze für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	4
3. Personal	5
3.1 Fortbildungen für Mitarbeitende (KGR)	6
3.2 Infoveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Eltern	7
3.3 Partizipation von Kindern und Jugendlichen	8
4. Risikoanalyse	9
5. Schutzkonzept für Ferienfreizeiten	11
6. Kontaktdaten, Vernetzung, Kooperation	18
7. Konkrete Handlungsschritte für den Verdachtsfall sowie Melde- und	
Beschwerdeverfahren	21
8. Umgang mit Betroffenen im Fall eines Hinweises/ Verdachts/Aufdeckung	23
9. Umgang mit Beschuldigten	24
Anlage 1: SelbstverpflichtungserklärungFehler! Textmarke nicht o	lefiniert.

1. Einleitung

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf ist ein Ort der Verkündigung des Evangeliums des Leben, des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. In Lehre und Verkündigung suchen die Gemeinde und ihre ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nach angemessenen und auch zeitgemäßen Formen. Das geschieht mit dem Ziel, Menschen mit christlichen Werten und christlicher Tradition vertraut zu machen und so einen wesentlichen Beitrag zum Heranwachsen und zur Lebensgestaltung zu leisten.

Ein Teilbereich der Arbeit in der Ev. luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf ist die Evangelium bildet Jugendarbeit. Das den Ausgangspunkt Konzeptionsentwicklung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet ohne Leistungsdruck statt und bestärkt die Teilnehmer*innen darin ihre eigenen Ressourcen dafür einzusetzen, aufeinander zu achten und Herausforderungen im Leben zu bewältigen. Das zielt darauf, individuelle und soziale Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie eine selbstbewusste Entwicklung zu fördern. Somit sind die Angebote der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit ihren diakonischen und seelsorgerlichen Elementen stärkend und damit präventiv wirksam. Grundprinzipien der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Freiwilligkeit, Partizipation, Lebenswelt- und Alltagsorientierung. Attraktiv sind evangelische Angebote, weil junge Menschen freiwillig an ihnen teilnehmen und die Angebote selbst mitbestimmen und gestalten können. Dies befähigt Kinder und Jugendliche zu Eigenverantwortung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement. Junge Menschen werden über ihre Partizipationsrechte und -möglichkeiten informiert und sie erleben, dass sie an Entscheidungen teilhaben. So können sie ihre Lebenswelt aktiv gestalten.

Durch das Präventionsgesetzt der Nordkirche¹ und die von uns anerkannte Vereinbarung² zwischen dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD), sind wir verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Weiterhin sind wir ein freier Träger der Jugendhilfe und damit nach dem Bundeskinderschutzgesetzt³ verpflichtet, ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§45, 79a SGB VIII) zu entwickeln und anzuwenden.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt, selbstverständlich auch vor sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige kann zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Wir verurteilen jede Form von Gewalt, vor allem sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass Kinder und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz

¹ Präventionsgesetz der Nordkirche

² Vereinbarung der EKD mit dem UBSKM

³ Bundeskinderschutzgesetz

zuteilwird, insbesondere dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten. Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirchengemeinde bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen.

2. Grundsätze für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

In unserer Einrichtung und bei den Angeboten haben die Kinder und Jugendliche das Anrecht auf ihre persönliche Sicherheit und die Zusage, dass wir für sie sorgen. Sie werden ernst genommen, ermutigt und beteiligt. Für die Einhaltung der Würde und der Rechte jedes und jeder Einzelnen setzen wir uns in unseren Arbeitszusammenhängen ein. Alle Teilnehmenden und Schutzbefohlenen in unseren Arbeitszusammenhängen müssen sich durch unser Verhalten vor jeglicher Form von körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt sicher fühlen können. Weiterhin werden Menschen und insbesondere Schutzbefohlene darin gefördert, ihre Grenzen zu kennen und zu vertreten. Diese persönlichen Grenzen werden von uns geschützt. Wir wollen darin stärken, in schwierigen Situationen selbstbewusst Handwerkszeug parat zu haben. Dazu gehört, dass wir Schutzbefohlene mit Hinweisen versorgen, an wen sie sich in einer Notsituation oder bei Gewalterfahrungen wenden können und was eine Aufdeckung an Konsequenzen mit sich bringen kann. Auf diesem Weg möchten wir dazu beitragen, dass die bisher zu hohen Hürden, sich anderen Personen anzuvertrauen, gesenkt werden.

Uns ist wichtig Verhaltensänderungen wahrzunehmen und Kontakt zu den Betroffenen zu intensivieren: Wenn wir an Schutzbefohlenen unerklärliche oder plötzliche Verhaltensänderungen wahrnehmen. sollten die jeweiligen Angehörigen (Eltern. Erzieher*innen, Verwandte) und/oder Fachpersonal (Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen) in unsere Überlegungen zu den Ursachen des veränderten Verhaltens mit einbezogen werden. Auf diesem Wege möchten wir sicherstellen, dass wir Hinweise zu möglichen Gewalterfahrungen in geeigneter Weise ernst nehmen. Wir bieten uns den möglichen Betroffenen als Vertrauenspersonen an und machen Gesprächsangebote. Bei Bedarf sprechen wir die Menschen in behutsamer Weise auf unsere Vermutungen an ("du hast dich verändert; ich mache mir Sorgen"). Wir machen deutlich, dass wir auch bei schwierigen Themen jederzeit ansprechbar sind.

<u>Unsere Kirchengemeinde bietet Menschen aller Altersgruppen eine Vielzahl von Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten an:</u>

- Erlebniskirche
- Andachten, Gottesdienste
- Familiengruppe
- Jugendevents, -fahrten, -fortbildungen, -gruppen, -projekte
- Gemeindefeste
- Jugendtreff evangelische Jugend
- Kindergruppen
- Kinderkirche/Kindergottesdienst/Krabbelgottesdienste/Familiengottesdienste
- Kirchenmusikalische Gruppen (Chor)
- Konfirmandengruppen
- Seelsorgerische Angebote
- Spätlese
- Bibelstunde
- Kita (eigenes Schutzkonzept)

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung erfolgen über folgende Personen:

- 1. Ehren- und Hauptamtliche mit übertragenem Verantwortungsbereich
- 2. Pastor*in
- 3. Diakon*in
- 4. Honorarkräfte
- 5. Student*in der Sozialen Arbeit
- 6. Kirchenmusiker*innen
- 7. Küster*innen
- 8. Verwaltungsfachkräfte

3. Personal

In unserer Kirchengemeinde wird bei allen Anstellungen in der Kinder- und Jugendarbeit darauf geachtet, dass ausschließlich persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Mitarbeiter*innen beschäftigt werden. Einschlägig vorbestrafte Personen dürfen nach §72a SGB VIII nicht beschäftigt werden. Mitarbeiter*innen müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach BZRG §30a vorlegen; für bestehende Arbeitsverhältnisse wird der Nachweis nachträglich verlangt. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut vorzulegen. Pastor*innen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit und auf Nachfrage ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten trägt die Kirchengemeinde.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen die an Angeboten für Kinder und Jugendliche aktiv beteiligt sind, müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben (Selbstverpflichtungserklärung s. Anlage 1).

3.1 Fortbildungen für Mitarbeitende (KGR)

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten, müssen mindestens an einer Fortbildung teilnehmen, die Prävention und Intervention im Kontext von sexualisierter Gewalt zum Thema haben und insbesondere pädagogische, psychologische, juristische oder sozialmedizinische Fragestellungen behandeln. Die Mitarbeiter*innen sollen dadurch zur besseren Wahrnehmung von Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten befähigt werden und Handlungskompetenzen für ihre Verantwortungsbereiche, sowie Kenntnisse über den aktuellen Wissensstand, Methoden, Verordnungen und Gesetze erwerben und sich fachlich austauschen.

Unsere Kirchengemeinde dokumentiert die Teilnahme der Mitarbeiter*innen an Schulungen zu den genannten Themenbereichen sowie zur Selbstverpflichtungserklärung.

Haupt und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit werden regelmäßig in geeigneter und altersgemäßer Form auf ihre besondere Verantwortung hingewiesen und geschult. Die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen und die Abgabe und Einhaltung einer Selbstverpflichtungserklärung sind für alle Mitarbeiter*innen verbindlich.

In der Regel erfolgt die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter in Form von zwei, bzw. drei Stufen:

- 1. Alle Teamer*innen bis einschließlich 16 Jahre, die an der Teamercard Ausbildung unserer Gemeinde teilnehmen, müssen ein Seminar zum Thema: "Umgang mit Nähe und Distanz" besuchen, um für das Thema sensibilisiert zu werden und Kompetenzen in diesem Kontext zu erwerben.
- 2. Alle Teamer*innen die aktiv als Betreuer*in an Angeboten teilnehmen unterschreiben die "Selbstverpflichtungserklärung".
- 3. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ab 16 Jahren besuchen das Seminar "Grenzgebiete", das weiterführende Inhalte zum Thema vermittelt.

Beispiele für mögliche Fortbildungen in Zusammenarbeit u.a. mit dem Kirchenkreis HH-Ost, der Arbeitsstelle Ev. Jugend und dem Jugendpfarramt der Nordkirche:

- Vortragsveranstaltungen, Referate, Seminare, Fachtagungen, Wochenendkurse
- Fachliteratur und Informationsmaterial
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen können an Gesprächsrunden zum Austausch von Wahrnehmung, Beurteilung und Bewältigung von Auffälligkeiten bei der Arbeit mit Gruppen oder einzelnen Kindern/ Jugendlichen (Supervision) teilnehmen.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen können an Gesprächsrunden zum Austausch der eigenen Befindlichkeit der Mitarbeiter, Klärung von Differenzen untereinander, ggf. auch mit Mitarbeitern anderer Einrichtungen oder Gemeinden im Kirchenkreis (kollegiale Beratung) teilnehmen.

3.2 Infoveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Eltern

Kinder und Jugendliche:

Damit das "Schutzkonzept" auch in der Realität gelebt werden kann, ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert werden und in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, selbstbewussten und eigenverantwortlich handelnden Menschen begleitet und unterstützt werden. Dies kann z.B. durch Flyer und Aushänge sein, auf Informationsveranstaltungen, im Jugendausschuss, bei Jugendvollversammlungen oder durch Artikel im Gemeindebrief.

Eltern sollen nach Möglichkeit in Informationsveranstaltungen einbezogen werden. Wichtig ist, dass allen Jugendlichen (und auch den Erwachsenen) klar ist, nach welchen Grundsätzen in unserer Kirchengemeinde miteinander umgegangen wird. Dazu gehört, dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirchengemeinde erfahren, dass sie gegenüber Gleichaltrigen, Älteren und Erwachsenen Rechte haben im Sinne von:

- Ich bestimme über meinen Körper und ich bin gut, so wie ich bin. Ich muss nichts tun, was ich nicht möchte und habe ein Recht darauf "Nein" zu sagen. Ich muss mich nicht verstellen und darf auch zugeben, wenn ich mich gerade schwach und ängstlich fühle.
- Infoveranstaltungen sollen altersgemäß und methodisch vielfältig durchgeführt werden, z.B. durch theaterpädagogische Ansätze: Theatergruppen einladen;
- Theaterprojekte für Kinder und Jugendliche initiieren usw.
- Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugend veranstalten vor besonderen Aktivitäten, z.B. vor Jugendfreizeitfahrten, Konfirmandenfahrten, Kinderchorreisen, Kinderbibeltagen usw., Informationsveranstaltungen für Teilnehmende und Eltern.

- Bei allen Infoveranstaltungen, Gruppenstunden und sonstigen Zusammenkünften soll ein offener Austausch gefördert und eine angemessene Reflexion ermöglicht werden über Beschwerdemöglichkeiten (z.B. "Feedback-Box/Kummerkasten") informiert werden
- Ansprechpartner in Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Kommune benannt werden
- die Selbstverpflichtungserklärung, bzw. geltende Verhaltenskodizes erläutert werden

Erziehungsberechtigte:

Unsere Kirchengemeinde setzt sich in der Kinder- und Jugendarbeit für eine offene Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten ein. Ein Meinungsaustausch auf freiwilliger Basis soll gefördert werden, damit Vertrauen entstehen und wachsen kann. Die Erziehungsberechtigten sollen ermutigt werden, eigene Wahrnehmungen mitzuteilen, Ungereimtheiten zu hinterfragen und sich aktiv in die Umsetzung des Schutzkonzepts einzubringen. Die Mitarbeiter*innen stellen Informationsmaterial bereit und stehen für Beratungsgespräche zur Verfügung, bei Bedarf wird der Kontakt zu Beratungsstellen vermittelt.

3.3 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Partizipation von Kindern- und Jugendlichen in unserer Gemeinde ist ein elementarer Bestandteil der Arbeit. Die Jugendlichen sollen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in unserer Gemeinde betreffen, mit eingebunden werden.

Dies kann z.B. die gemeinsamen Festlegung von Umgangsformen im offenen Jugendkeller sein, die Gestaltung des Kellers, das Festlegen des Reiseziels der Sommerreise, die Mitplanung und Gestaltung des Programms und die Möglichkeit als Teamer*innen mit Jugendleiterkarte den Jugendkeller eigenständig aufzumachen. Wir halten uns da an den Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche: "Kinder und Jugendliche sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen." Das Recht auf Partizipation zeigt einen grundlegenden Wandel auf in der Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen: Sie werden als aktive und gleichwertige Mitglieder von Kirche und Gesellschaft respektiert, die ihre Rechte eigenständig ausüben.

Die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, ihre eigene Meinung zu äußern und sich aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt in der Kirchengemeinde zu beteiligen, ist eine Bereicherung:

 Kinder und Jugendliche bringen ihre spezifischen Erfahrungen, Erwartungen und Wünsche ein, zum Beispiel bei der Entwicklung von Konzepten der Kinder- und Jugendarbeit, die von Erwachsenen womöglich gar nicht in Erwägung gezogen werden.

- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt fördert ihre Entwicklung zu sozial kompetenten Persönlichkeiten und trägt damit insgesamt zu einem guten Miteinander in der Kirchengemeinde und in der Gesellschaft bei.
- Kinder, die ihre Rechte kennen und einfordern, sind weniger dem Risiko ausgesetzt, von Erwachsenen misshandelt, ausgebeutet oder Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.
- Kinder und Jugendliche beteiligen sich aktiv und verantwortlich am Leben unserer Kirchengemeinde.

4. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse soll einen passgenauen Schutz durch individuell auf die Erfordernisse unserer Gemeinde abgestimmte Maßnahmen bewirken. Strukturelle Risiken sollen erkannt und benannt werden. Es sollen Standards definiert werden, anhand derer die Fortschreibung des Schutzkonzepts erfolgen kann.

Es können nicht alle Risiken ausgeschlossen werden, wohl aber ein Großteil erkannt, benannt und eingeschätzt. Voraussetzung für eine tragfähige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine vertrauensvolle, zwischenmenschliche Beziehung zwischen den Mitarbeitern und den Kindern und Jugendlichen. Dabei soll der Umgang mit Nähe und Distanz stets achtsam, professionell und konsequent grenzwahrend durch die Mitarbeiter gestaltet werden.

Risiko-, Schutz- und Potentialanalyse sollen alle Beteiligten in ihrer Wahrnehmung kritischer Situationen sensibilisieren und sie zu konsequentem Handeln in Risikosituationen ermutigen und befähigen. Dies erfordert eine transparente Kommunikation zwischen allen Verantwortlichen.

Arbeit mit Kindern/Jugendlichen:

- Kinderbibelwoche,
- Nachmittagsbetreuung Schule,
- Drachenkinder,
- Pocket Church Angebote,
- Erlebniskirche, Jugendgruppen/-treffs,
- Einzelveranstaltungen,
- Projekte,
- Fortbildungen,
- Jugendtage,
- Konfirmandengruppen
- Filmnächte mit Übernachtungen
- Kelleröffnungen durch Teamer

•

Risiken	Schutzmaßnahmen	Durchführung			
Baulich unübersichtliche Raumsituation; Räume sind von außen nicht einsehbar: - Jugendkeller - Kleiner Saal, - Diakonbüro - Pastorenbüro - Giebelzimmer - Kirche	Einzel-, bzw. Zweier- Situationen vermeiden; sichere Aufenthaltsorte gewährleisten; transparente Raumsituation herstellen; Bekanntgabe des Aufenthaltsortes der*des Teilnehmenden; keine Seelsorgegespräche mit Minderjährigen im Büro der*s Pastors*in, weil die Eingangstür des Pastorats von außen nicht zu öffnen ist. Im kleinem Saal wäre das bei geöffneten Türen möglich. Am besten die/den Minderjährige/n vor dem Gespräch bitten, eine Vertraute Person zu informieren, dass Sie bei einem Zweiergespräch im Gemeindesaal ist.	Schutzkonzept bekannt machen; empathisch verhalten; Raumkonzept erstellen und umsetzen			
Unsicherheiten der Eltern	Einverständnis für Hilfeleistungen erfragen	Informationsveranstaltungen; Elternabende; Broschüren; Flyer; Fachliteratur			
"Lieblingsbetreuer*in"	Konsequente Trennung von privaten und dienstlichen Angelegenheiten	Verhaltenskodex verbindlich verabreden und durchsetzen			
Autoritäres Verhalten, Geringschätzung, Missachtung der Persönlichkeit	Anliegen ernstnehmen, u.a. Verhaltenskodex einhalten, Privatinteressen und Geheimnisse der TN respektieren; pädagogisch kompetentes Verhalten	Beschwerdemöglichkeiten, -verfahren bekanntmachen und anwenden			
Einsatz von Medien	Ausschließlich nach fachlichen Standards	Mitarbeitende/Eltern/Fürsorgeberechtigte beteiligen			
Nicht bekanntes Personal (z.B. Vertretungssituation)	Ausschließlich persönlich und fachlich geeignetes Personal beauftragen und einsetzen	Mitarbeitende bekanntmachen, vorstellen, einführen; Qualifikation und Nachweise prüfen			

Gruppendynamik, Gruppendruck	Sensibilisierung für das Thema fördern; Hemmschwellen respektieren; Empathie	Verhaltenskodex verbindlich verabreden und durchsetzen und empathisch verhalten
Grenzverletzung durch Formen von Gewalt und durch sexualisiertes Verhalten	Persönliche Grenzen respektieren; Beratung ermöglichen; angemessene Umgangsformen und Sprache, dem Alter abhängig, einfordern	Verhaltenskodex verbindlich verabreden und durchsetzen
Cliquenbildung – Ausgrenzung Einzelner aus der Gruppe	Gruppen- und Einzelintegration fördern	Pädagogisches Konzept anwenden
Risiken	Schutzmaßnahmen	Durchführung
Übernachtungen	Wenn gemischtgeschlechtlich, alle zusammen in einem Raum, so dass keine Kleingruppen allein schlafen; nur Gruppen übernachten lassen, wo sich der überwiegende Teil kennt,	Verhaltenskodex verbindlich verabreden und durchsetzen; Betreuer*innen mit im Raum, aber mit angemessenem Abstand zu den Teilnehmenden
Misstrauen untereinander	Vertrauen; Fehlerkultur; Transparenz	Fehlerkultur etablieren; Kommunikation und fachlichen Austausch fördern

Weitere Gemeindearbeitsfelder:

Arbeit mit Ehrenamtlichen, Erwachsenenarbeit, Gemeindefeste, Gremienarbeit, Gruppen und Kreise, Hilfeleistungen in Notfällen, kirchenmusikalische Angebote, Mitarbeitergespräche, Projekte, Seelsorge/Beratung, Seniorenarbeit

Risiken	Schutzmaßnahmen	Durchführung
Fachliche Unkenntnis im	Beratungsangebote vorhalten;	Information, Transparenz, interne und
Zusammenhang mit	Kenntnis und Gewährleistung	externe Beratung (z.B. Kooperation mit
Kindeswohlgefährdung	persönlicher Rechte und	Fachberatungsstellen);
oder anderen Formen von	Pflichten;	_
Gewalt; persönliche		
Abhängigkeiten;		
Befangenheit		
Unkenntnis des	Schutzkonzept bekannt machen	Informationen über das Schutzkonzept,
Schutzkonzeptes		u.a. durch Infoveranstaltung,
		Broschüren, Flyer und Fachliteratur

Einzel-, bzw.	Umgang mit Nähe und Distanz	Qualifikation nachweisen;
Zweiersituation bei	professionell gestalten; Angebot	
Seelsorge oder Beratung	von Seelsorge nicht in	
	Personalhoheit mit Dienst- und	
	Fachaufsicht	
Misstrauen untereinander	Vertrauen; Fehlerkultur;	Fehlerkultur etablieren; Kommunikation
	Transparenz	und fachlichen Austausch fördern
"Keine Zeugen"	Einzel-, bzw. Zweiersituationen	Weitere Personen einbeziehen
	vermeiden	
Unklare Zuständigkeiten;	Zuständigkeiten und Strukturen	Organigramm für Zuständigkeiten und
etablierte hierarchische	definieren und transparent	Strukturen entwickeln und
Strukturen	machen	einvernehmlich anerkennen
Eingefahrene Arbeits-	Verfahrensabläufe definieren	Verfahrenspläne anwenden
und	und transparent machen	
Entscheidungsabläufe;		
Gefahr durch 'Blinde		
Flecken' bei Routine		
Falsch verstandener	Schutz vor	Verfahrensweisen und -abläufe bei
Schutz der Institution	Kindeswohlgefährdung hat	Beschwerden und Interventionen
Kirche, bzw. des	Priorität vor Schutz der	bekannt machen und konsequent
Personals; falsch	Institution oder von	anwenden
verstandene	Einzelpersonen;	
Rücksichtnahme, bzw.	Beschwerdeverfahren und	
Kollegialität	geregeltes Verfahren bei	
	Verdacht auf	
	Kindeswohlgefährdung	

5. Schutzkonzept für Ferienfreizeiten

Freizeiten spielen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden eine gleichbleibend wichtige Rolle. Sie finden zu allen Jahreszeiten und mit unterschiedlicher Dauer statt:

- als Jugendfreizeit klassisch über zwei Wochen am Meer in den Sommerferien,
- als Konfirmanden-Reise übers Wochenende,
- als Ski- oder Städtereise,
- als Tour auf einem Segelschiff,
- als internationale Jugendbegegnungen,
- als Kinderübernachtungen in Kirchen,
- als Kurztrip zu Festivals und Kirchentagen.

Nähe und Distanz

Freizeiten sind Zeiten der Nähe. Die Teilnehmer*innen kommen sich näher als sonst, z.B. beim Zusammenrücken am Lagerfeuer oder in den engen Zelten und Gruppenräumen. Weiterhin besteht enger Körperkontakt beim Spielen und Sport. Es werden sonst übliche körperliche Distanzen aufgehoben. Noch mehr gilt das für die zwischenmenschliche Atmosphäre: Die Teilnehmer*innen lernen sich intensiver als im Alltag kennen, neue Freundschaften können entstehen, es gibt viel Zeit für Gespräche. Gerade Teamer*innen, die einen guten Kontakt zu den Teilnehmer*innen haben, erfahren viel Persönliches. Nähe ist wichtig und bewirkt sehr

viel. Die Verantwortung für das Einhalten von Distanzen liegt bei den Teamer*innen / den Erwachsenen.

Fragen, die zusammen mit den Teamer*innen besprochen werden müssen:

- Wie wichtig ist uns als Team das Thema Nähe während einer Freizeit?
- Was sind Zeichen dafür, dass jemand mehr Distanz braucht? Wann spüre ich dies
- selbst? Woran erkenne ich dies bei anderen?
- Woran merke ich, dass mir jemand zu nah kommt (Körper/Empfindungen)?
- Was macht einen 'guten Kontakt' zwischen Teamer*innen zu Teilnehmer*innen
- aus?
- Was ist das Motiv der Zuwendung Unterstützung oder Neugier?
- Wie gehe ich damit um, wenn mir jemand eine Grenze aufzeigt und welches Gefühl
- löst eine Grenzsetzung bei mir aus?
- Wann bin ich gefordert / Wann liegt es in meiner Verantwortung/Pflicht, Grenzen aufzuzeigen?

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen müssen eine Nähe und Distanz Seminar absolviert haben. Weiterhin werden im Team, die oben genannten Fragen vor der Ferienfreizeit besprochen.

Körperliche Nähe

Zum Miteinander auf Freizeiten gehören körperliche Gesten wie 'tröstend in den Arm nehmen', 'aufmunternd auf die Schultern klopfen', 'segnen' etc. Es wäre fatal, darauf zu verzichten, weil die Suche nach perfekter Sicherheit unser Handeln prägt. Teilnehmer*innen suchen auf unterschiedliche Weise die körperliche Nähe der Teamer*innen: Sie 'drücken, knuddeln, umarmen' die Teamer*innen. Körperliche Nähe gehört zur Kinder- und Jugendarbeit, aber die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind verantwortlich, dass sie die Situation der Nähe auch aktiv wieder auflösen.

Fragen zu denen alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten mindestens eine Fortbildung absolviert haben sollten?

- Wie nah lasse ich Menschen an mich ran?
- Wo ist meine persönliche körperliche Grenze? Wovon hängt diese ab?

- Wie kurz ist 'kurz mal drücken'?
- Welche Körperzonen würde ich nicht durch andere berühren lassen?
- Wenn ich ein weinendes Kind tröste wie nah komme ich ihm?
- Verhalte ich mich unterschiedlich als männlicher Betreuer oder weibliche Betreuerin?
- Wie verhalte ich mich, wenn ich merke, eine körperliche Grenze überschritten zu haben (manchmal reichen schon kleine Berührungen)?

Allen Mitarbeiter*innen ist es untersagt, Kinder- und Jugendliche in 1:1 Situationen und an nicht einsehbaren Orten körperlich näher zu kommen. In bestimmten Situation, wie z.B.: trösten, wird die betroffenen Person vorher um Erlaubnis gefragt. Das Berühren bestimmter Körperzonen sind absolut verboten. Die oben genannten Fragen werden vor Reiseantritt im Team besprochen.

Körperbetonte Spiele

Rangeln und Raufen, viele Übungen der Erlebnispädagogik, Schwimmen und Wasserschlachten und auch spontane Massageketten unter Teilnehmer*innen sind häufig Teil einer Freizeit. Die körperliche Auseinandersetzung und Berührungen gehören zu einer gesunden körperlichen Entwicklung und stärken auch viele mentale Kompetenzen. Dies alles geht nicht ohne Körperkontakt.

Fragen, die von den Haupt- und Ehrenamtlichen vorher geklärt werden müssen:

- Welche körperbetonten Spiele bauen wir bewusst in unser Programm ein?
- Wie steuern wir bei solchen Aktivitäten das 'Nähe und Distanz'-Verhältnis?
- Haben wir 'Stopp-Regeln' vereinbart?
- Müssen immer alle mitspielen?
- Spielen die Leiter*innen (immer) mit?

Sexuelle Kontakte, Abstinenzgebot, Liebe

Klar ist: Sexuelle Kontakte zu Menschen unter 14 Jahren sind gesetzlich verboten.

Erwachsene haben in ihren Rollen als Pastor*innen, hauptamtlich oder auch Ehrenamtliche Mitarbeitende Macht. Sie dürfen die in der Arbeit mögliche Nähe nicht ausnutzen, um Beziehungen und sexuelle Kontakte zu Heranwachsenden (Menschen bis 21 Jahren) – auch nicht zu Teamer*innen – aufzubauen. Sie sollen sich enthaltsam – also abstinent – verhalten.

Es ist natürlich nicht verboten, sich zu verlieben. Und es ist nicht selten, dass Erwachsene damit umgehen müssen, dass Jugendliche ihnen Gefühle von Zuneigung, Verehrung und manchmal auch Liebe entgegen bringen. Es ist von den Erwachsenen zu erwarten, dass sie die Distanz halten und auf das besondere und klare Rollenverhältnis aufmerksam machen. "Ich mag für

Dich ein Vorbild und ein*e wichtige*r Ansprechpartner*in sein – meine Freunde suche ich jedoch nicht in meiner Arbeit."

Viele Teamer*innen sind im Heranwachsenenalter (unter 21 Jahren) und es kann vorkommen, dass sie Teilnehmer*innen attraktiv und interessant finden. Auch wenn sie sich im privaten Rahmen treffen und verlieben dürften, muss den Teamer*innen klar sein, dass dies zwischen Betreuer*in und Teilnehmer*in, in keinem Fall erlaubt ist. Es besteht immer die Gefahr, dass Eltern, Freunde, Verwandte etc. des/der Teilnehmer*in ein Abhängigkeitsverhältnis unterstellen. Im Zweifel muss der*die Teamer*in von seinen Aufgaben zurücktreten. Auf Fahrten müssen Teamer*innen in der Lage sein, die nötige Distanz zu halten. Andernfalls müssten Sie die Heimreise antreten, da auch ein Rollenwechsel (von/m Teamer*in zum/zur Teilnehmer*in) keine akzeptable Lösung wäre.

Fragen, die von den Hauptamlichen geklärt werden müssen:

- Gibt es in der Kirchengemeinde oder im Rahmen der Freizeit festgeschriebene Regeln zum Abstinenzgebot? Ab wann ist es zu viel Nähe zwischen Teamer*in und Teilnehmer*in
- Gibt es Erfahrungen im Umgang mit der Situation, dass in der Jugendarbeit Tätige eine Beziehung zu Teilnehmer*innen eingehen möchten?

Kurzfassung 'rechtliche Grenzen sexueller Handlungen':

Jede sexuelle Handlung an Kindern unter 14 Jahren ist strafbar. Sexuelle Handlungen von Aufsichtspersonen mit Jugendlichen unter 16 sind strafbar. Besteht ein Abhängigkeits- oder Machtverhältnis von Erwachsenen (über 18 Jahren) und Jugendlichen über 16 Jahren, sind sexuelle Handlungen strafbar. Sexuelle Handlungen zwischen (erwachsenen) Teamer*innen und Teilnehmer*innen sind verboten.

Korrekte Kleidung

Sommermode ist in der westlichen Kultur oft kurz und luftig – das Wetter macht es möglich. Grenzen werden auch aus der Distanz überschritten: Blicke, Sprüche, Kommentare über das Aussehen oder die Klamotten scheinen harmlos, haben aber auf Heranwachsende eine nicht zu unterschätzende – oft verletzende – Wirkung. Auch wenn ein 'Spruch' als 'Kompliment' gemeint ist, kann die Grenze zur 'Anmache' fließend sein. Gleichzeitig ist es schwer zu definieren, was 'korrekte Kleidung' ist. Besonders im interkulturellen Kontext sind ganz unterschiedliche Haltungen, Kleidungsvorschriften und Moden relevant und stehen nebeneinander. Das Verdecken von Haut und das Verhüllen von Haaren ist zu respektieren ebenso wie angemessene Formen der Freizügigkeit.

Fragen, die zuerst von den Hauptamtlichen und Teamern geklärt werden müssen:

- Gibt es für Freizeiten eine Kleiderordnung und wer legt dafür Regeln fest?
- Ist ein Kommentar zur Kleidung erlaubt? Was sagen wir gegen sexistische Sprüche?
- Wie viel 'Haut' zeigen Teamer*innen?
- Wie gehen wir in multireligiösen /-kulturellen Kontexten mit Kleidung um?

Wer schläft wo?

Die Frage nach der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei Freizeiten geht über die reine Bettenbelegung hinaus. Freizeiten finden an unterschiedlichen Orten statt. In

Freizeitheimen ist die geschlechtergetrennte Unterbringung meist einfach zu regeln. Häufig ist der Schlafplatz der einzige Ort der Privatsphäre. Deshalb ist es für die subjektive Wahrnehmung der Teilnehmer*innen sehr wichtig, mitzuentscheiden, wer nebenan liegt. Auf Zeltplätzen, bei Übernachtungen auf dem Heuboden, auf Segelschiffen etc. kann ein jeweils eigener Raum für Mädchen und Jungen oft nicht gestellt werden. Genauso wenig wie bei Übernachtungen in Schulen, z.B. bei Großveranstaltungen wie dem Kirchentag. Es ist sensibel darauf zu achten, dass alle Teilnehmer*innen und Teamer*innen für sich einen Raum/Ort der Privatsphäre finden.

Allen Mitarbeiter*innen ist es untersagt, ohne sich bemerkbar zu machen, einen Raum von Teilnehmer*innen zu betreten. Außerdem ist es untersagt, mit einzelnen Teilnehmer*innen allein in einem nichteinsehbaren Raum zu sein. Alle Badezimmer der Teilnehmer*innen dürfen nicht von Mitarbeiter*innen betreten werden, sowie die Badezimmer von den Betreuer*innen nicht von den Teilnehmer*innen betreten werden dürfen. Mädchen und Jungen werden räumlich getrennt und die Zimmer des jeweils anderen Geschlecht dürfen nicht betreten werden oder nur unter Aufsicht.

Gute Leute im Team

(Fast) alles steht und fällt mit der Qualität des Teams. Motivierte Leute, die in ihrer Freizeit anderen eine tolle Freizeit organisieren und das oft komplett ehrenamtlich, sind nicht 'mit Gold aufzuwiegen'. Und noch eine Floskel: 'Gutes Personal ist schwer zu finden'. Ohne die vielen hundert Ehrenamtlichen würde die Freizeitarbeit in der evangelischen Jugendverbandsarbeit zusammenbrechen. Vielfach übernehmen sie auch die Leitungsposition, denn Hauptamtliche haben immer häufiger eine koordinierende Funktion.

Fragen, die von den Hauptamlichen geklärt werden müssen:

- Wer entscheidet über die Zusammenstellung des Teams?
- Wenn kurzfristig Teamer*innen gesucht werden, was sind die Kriterien für die Auswahl?
- Ist die geschlechtliche Parität gewährleistet?

- Sind ausreichend Teamer*innen da? Wie ist das Teamer*innen-Teilnehmer*innen Verhältnis? Besser als 1:10?
- Sind die Teamer*innen ausreichend kompetent? Sind unterschiedliche Begabungen vorhanden?

Alle Teamer*innen auf Freizeiten, müssen vor der Fahrt einen Jugendgruppenleiterschein und einen aktuellem Erste-Hilfe-Schein vorweisen können. Weiterhin ist für alle Mitarbeiter*innen ab 16 Jahren eine aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung.

Transparenz & Beschwerde

Sind Freizeiten geschlossene Veranstaltungen, wo nichts nach außen dringt, außer "es war wieder super!"? Wenn wir unser Arbeiten nicht von außen überprüfbar machen, werden sich automatisch Gepflogenheiten und Rituale entwickeln, die von innen nur schwer zu kritisieren sind. Die Einrichtung eines 'Beschwerdemanagements' ist ebenso wichtig, wie die regelmäßige Evaluation der Arbeit und die Überprüfung der eigenen Konzepte – auch mit einem wissenschaftlichen Blick.

Fragen, die von den Hauptamlichen und dem Kirchengemeinderat geklärt werden müssen:

- Welche Rechte haben die Teilnehmer*innen, was ihre eigene Intimsphäre betrifft?
- Gibt es während der Freizeit Gelegenheiten der Teilnehmer*innen, Kritik zu üben?
- Wie wird das Thema sexualisierte Gewalt in der Freizeitvorbereitung besprochen?
- Sind Feedback und Evaluation institutionalisiert?
- Gibt es erreichbare Ansprechpersonen außerhalb der Freizeit, an die
- Teilnehmer*innen oder Eltern Beschwerden richten können?
- Sind Besuche des Trägers erwünscht?

Während der Freizeit muss es für Teilnehmer*innen die Möglichkeit geben, sich bei Problemen an eine geeignete Ansprechperson zu wenden. Dafür wird vor der Fahrt ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Weiterhin muss es nach der Fahrt für Eltern und Teilnehmer*innen eine Ansprechperson geben, um ggf. Beschwerden oder Kritik loszuwerden.

Kommunikation über das Thema

Bei dem Thema 'sexualisierte Gewalt' herrscht schnell betretenes Schweigen – oder Panik. Schon die Ankündigung dieses Themas löst den Gedanken aus: "Bei uns doch nicht!". Zur

Prävention von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche gehört gerade die Positionierung dieses Themas außerhalb der Tabuzone. Das gelingt, wenn innerhalb einer Kirchengemeinde / im Kirchenkreis / rund um die Freizeit das Thema offen behandelt wird. Es ist hilfreich, wenn die Freizeit von einem Schutzkonzept der Trägerinstitution getragen wird, das mit dem Team, Eltern und Teilnehmenden offen kommuniziert werden kann.

Fragen, die von den Hauptamlichen geklärt werden müssen:

- Wo wird über das Thema sexualisierte Gewalt in der Freizeitvorbereitung gesprochen?
- Was wissen die Eltern über das Schutzkonzept der Freizeitleitung, bzw. des Trägers?
- Welcher Handlungsplan gilt für das Freizeit-Team?
- Wie wird das Thema sexualisierte Gewalt beim Träger / in der Kirchengemeindebearbeitet? Gibt es ein Schutzkonzept?

6. Kontaktdaten, Vernetzung, Kooperation

Wir vernetzen uns zum Thema Prävention und Intervention auch mit anderen Fachkräften aus den Kirchenkreisen und der Nordkirche. Für diesen Zweck arbeiten wir mit der "Stabsstelle Prävention - Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt" sowie der*dem Präventionsbeauftragten der Hauptbereiche zusammen. Wir vernetzen uns darüber hinaus mit weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen (siehe im Folgenden).

Kinder und Jugendliche, die unsere Angebote wahrnehmen, erhalten von uns regelmäßig die Möglichkeit, zu Kinder- und Jugendrechten zu lernen und Informationen zu Sexualität (Angebote dafür werden im sexualpädagogischen Konzept aufbereitet, welches sich im Erarbeitungsprozess befindet), Schutz vor sexualisierter Gewalt und zu Nähe und Distanz zu erhalten. Dies kann z.B. durch Workshops, Ausstellungen, Info-Material oder andere pädagogische Angebote geschehen.

Betroffene können sich an die jeweiligen Meldebeauftragten und Leitungspersonen wenden. Darüber hinaus können sich Betroffene auch an die folgenden Fachstellen/Fachberatungsstellen wenden:

Hilfe in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die **Stabsstelle Prävention** mit Sitz in Hamburg ist die zentrale Fach- und Ansprechstelle der Nordkirche bei Fragen zum Thema sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt.

Stabsstelle Prävention

Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt

Fruchtallee 17 | 20259 Hamburg

Tel 040-4321 6769 – 1

E-Mail: info@praevention.nordkirche.de

Homepage: www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de

Auf der Webseite der Stabsstelle Prävention ist eine Liste aller im Gebiet der Nordkirche bestehenden externen Beratungsstellen für Betroffene und Täter*innen von sexualisierter Gewalt verfügbar.

Arbeitsstelle Evangelische Jugend im Kirchenkreis Hamburg-Ost

Rockenhof 1

22359 Hamburg

Telefon 040 / 51 90 00-860

Fax 040 / 51 90 00-899

E-Mail: ev.jugend@kirche-hamburg-ost.de

Unabhängige Ansprechstelle (UNA)

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat die Fachberatungsstelle **WENDEPUNKT e.V.** beauftragt, für sie als unabhängige Ansprechstelle (UNA) tätig zu werden. Die UNA ist ein Angebot für Menschen, die in der Nordkirche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt erlebt oder davon erfahren haben. Auch kirchliche Mitarbeitende und Leitungspersonen können sich bei Unsicherheiten und Fragen zu diesem Thema anonym an die UNA wenden.

Telefon: 0800-022099 (kostenfrei und anonym)

montags 9-11 Uhr, mittwochs 15-17 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten kann eine Nachricht hinterlassen werden, es wird dann zeitnah zurückgerufen.

E-Mail: <u>una@wendepunkt-ev.de</u>

https://www.wendepunkt-ev.de/una.html

Bezirksamt Bergedorf - Jugendamt

Weidenbaumsweg 21

Raum: Eingang C 3.03.9

21029 Hamburg

Telefon: 040 42891-3519

E-Mail: <u>Jugendamt@bergedorf.hamburg.de</u>

Präventionsangebote und Materialien für Kinder und Jugendliche

Präventionsangebote und Materialien für Kinder und Jugendliche finden sich unter anderem hier:

Die PETZE bietet interaktive Präventions-Ausstellungen für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen und erarbeitet auch individuelle Fortbildungen für Fachkräfte, (Jugendliche) Teamer*innen, Ehrenamtliche und vieles mehr. Dazu unter: www.petze-institut.de

Eine interaktive Szenencollage über die Grenzen, die niemand überschreiten darf, bietet z.B. das Stück: "Mein Körper gehört mir" der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück: www.tpw-osnabrueck.de

Hilfsangebote bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Das "Hilfetelefon Sexueller Missbrauch" ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein "komisches Gefühl" haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Telefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)

E-Mail: <u>beratung@hilfetelefon-missbrauch.de</u>

Das Online-Angebot des Hilfetelefons für Jugendliche ist: www.save-me-online.de



E-Mail: <u>beratung@hilfetelefon-missbrauch.de</u>

berta – Beratung und telefonische Anlaufstelle

Das Online-Angebot des berta-Telefons ist für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt.

www.nina-info.de/berta

Telefon: 0800-30 50 750 (kostenfrei und anonym)

E-Mail: <u>beratung@hilfetelefon-missbrauch.de</u>

Auf der **Webseite des Jugendpfarramtes** gibt es einen Beratungs-Chat für Kinder und Jugendliche:

- jeden Montag ab 18.00 bis 20.00 Uhr und
- jeden Freitag ab 18.00 bis 22.00 Uhr

https://www.schreibenstattschweigen.de/

Beratungsstellen in anderen Bundesländern

Wird eine spezialisierte Beratungsstelle in einem anderen Bundesland außerhalb des Gebiets der Nordkirche gesucht, besteht auf der Seite des BKSF ein guter Überblick. Die BKSF ist die politische Vertretung sowie Informations- und Servicestelle für die spezialisierten Fachberatungsstellen, die gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten: www.bundeskoordinierung.de/

7. Konkrete Handlungsschritte für den Verdachtsfall sowie Melde- und

Beschwerdeverfahren

Jeder Arbeitsbereich bestellt (nach §7 PrävGAusfVO) eine*n Meldebeauftragte*n für den jeweiligen Arbeitsbereich: "Die Meldebeauftragten sind Ansprechpersonen, die Meldungen erfassen, weiterleiten und die meldenden Personen über das weitere Verfahren, sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren. Sie stehen auch Betroffenen, Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung. Die bzw. der Meldebeauftragte führt keine seelsorgerliche, therapeutische oder rechtliche Beratung durch." (§7 (1) PrävGAusfVO).

Die Leitung des Hauptbereichs sorgt für die Benennung und Bekanntgabe der jeweiligen Namen und Kontaktdaten.

"Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Meldebeauftragten zu melden (Meldepflicht)." (§6 (1) PrävGAusfVO).

Auch für Betroffene sind die Meldebeauftrage*n der jeweiligen Arbeitsbereiche mögliche Ansprechpersonen (s. aufgeführten Anlaufstellen/Kontakten).

Im möglichen Dreieck von Betroffener*m, Meldebeauftragten, sowie Mitarbeiter*innen, die von den Vorfällen Kenntnis erlangt haben, gelten folgende grundsätzliche Hinweise und Handlungsleitlinien:

Überlegt handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

// Zuhören und Ruhe bewahren

Hören Sie dem Menschen, der/die sich Ihnen anvertraut, aufmerksam zu und zweifeln Sie das Erzählte nicht an. Bestärken Sie ihn/sie darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen. Nehmen Sie den Hinweis ernst und handeln Sie überlegt. Konfrontieren Sie niemanden mit den Vorwürfen.

// Schutz

Im Vordergrund steht der Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen. Eine akute Gefahrensituation ist unverzüglich zu beenden.

// Hilfe

Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und lassen Sie sich von einer externen Fachberatungsstelle vor Ort oder dem/der Präventionsbeauftragen bzw. dem/der Ansprechpartner*in im Hauptbereich, der Landeskirche, der Unabhängigen Ansprechstelle (UNA) beraten.

// Dokumentation

Verschriftlichen und anonymisieren Sie Feststellungen und Beobachtungen und bewahren Sie diese unzugänglich für Dritte auf (Beteiligte, Sachverhalt, Ort, Zeit, Entstehung der Vermutung, weitere Schritte).

// Mitteilung an leitungsverantwortliche Person

Informieren Sie zeitnah und möglichst direkt eine der unten genannten leitungsverantwortlichen Personen oder die Leitung des Hauptbereiches. Diese/r beruft bei Bedarf einen Beratungsstab mit Fachpersonen ein, um Sie im Umgang mit der Situation zu unterstützen. Hier werden die notwendigen Schritte im Sinne des Opferschutzes veranlasst. Dies geschieht stets in Rückkopplung mit dem jeweiligen Arbeitszusammenhang.

// Mitteilung an die Stabsstelle Prävention als zentrale Meldestelle der Nordkirche

Die verantwortliche Leitungsperson informiert die Stabsstelle Prävention der Nordkirche, klärt Zuständigkeiten und weiteres Vorgehen und bezieht sie entsprechend in die weiteren Schritte ein.

// Unterstützung

Treffen Sie keine Entscheidungen ohne das Wissen der von der Grenzverletzung betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten. Diese sollen über das weitere Vorgehen nachvollziehbar und verständlich informiert werden. Sorgen Sie zudem dafür, dass den Betroffenen adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

// Fürsorgepflicht

Seien Sie sich als Leitungskraft der Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Mitarbeitenden bewusst. Hierzu gehört insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten und nach Möglichkeit die sachliche und umfassende Aufklärung von Vorwürfen.

// Einschalten der Strafverfolgungsbehörden

Über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden entscheiden die Leitungspersonen. Dabei ist ein Ausgleich zwischen dem Schutz der Betroffenen und dem Interesse an der Strafverfolgung zu suchen. Anhaltspunkte dafür liefert der Handlungs- und Kommunikationsplan der Nordkirche zum Umgang mit Grenzverletzungen im professionellen Nähe- Distanz-Verhältnis und bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt auf Seite 30.

Dieser ist abrufbar unter:

https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/HKOMP_Pdf.pdf

// Handlungs- und Kommunikationsplan der Nordkirche

In diesem Dokument sind nur die gröbsten Verhaltensweisen in Schlagpunkten festgehalten. Mehr Auskunft gibt der Handlungs- und Kommunikationsplan der Nordkirche zum Umgang mit Grenzverletzungen im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis und bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt.

Dieser ist abrufbar unter:

https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/HKOMP_Pdf.pdf

8. Umgang mit Betroffenen im Fall eines Hinweises/ Verdachts/Aufdeckung

// Ruhe und Besonnenheit

Zunächst ist es wichtig, ruhig zu bleiben und starke emotionale Reaktionen zu vermeiden. Nur besonnen können wir gemeinsam mit den Betroffenen nach den richtigen Handlungsschritten suchen. Wichtig ist hier das zeitnahe Einbeziehen von Fachpersonal und Leitungsstellen.

// Schutz der Betroffenen

Der Schutz der Betroffenen steht an erster Stelle, ihn zu gewährleisten ist unser Auftrag und hat größte Priorität. Dies kommunizieren wir so auch mit den Betroffenen.

// Wahrhaftigkeit voraussetzen

Wir gehen grundsätzlich von der Richtigkeit der Aussagen der Betroffenen aus und geben ihnen das Gefühl, dass wir sie ernst nehmen. Wir ermutigen sie, sich uns anzuvertrauen, ohne Betroffene zu Aussagen zu drängen.

// Einfühlungsvermögen

Menschen, die Erfahrungen von sexualisierter Gewalt erlebt haben, sind häufig traumatisiert. Wichtig ist daher, dass wir ihnen achtsam zuhören und das Gespräch einfühlsam führen. Anstelle von Ratschlägen oder drängenden Fragen hören wir zu, machen Mut, zu berichten und glauben dem Gesagten. In der Gesprächssituation kann sich eine Retraumatisierung ereignen, in der die Betroffenen auf einmal die erlebte Situation erneut durchleben. Um sie hier herauszuholen, ist es wichtig, Sicherheit zu vermitteln und die Aufmerksamkeit auf Anderes zu lenken. Konkret könnte zum Beispiel helfen, ein Glas Wasser anzubieten oder nicht in die Situation nachzufragen, sondern das Gespräch auf einen anderen Punkt im Raum zu lenken.

// Anerkennen und Entlasten

Im Gespräch mit den Betroffenen denken wir daran, welch große Hürde es war, sich uns anzuvertrauen. Daher ist es wichtig, dass wir den Mut der Betroffenen anerkennen und sie von möglichen Schuldgefühlen gegen sich selbst entlasten.

9. Umgang mit Beschuldigten

Im Falle einer Vermutung gegen Mitarbeitende ermutigen wir ausdrücklich dazu, die Fachberatung, z.B. die Unabhängige Ansprechstelle (UNA), anonymisiert in Anspruch zu nehmen und sich kollegial zu beraten (Kontakt der UNA siehe oben). Alle Beobachtungen sollten genau, mit Datum und Uhrzeit notiert und sicher verwahrt werden. Wir wissen, dass nicht jede Meldung und jede Beobachtung zu einem Fall wird. Uns ist es wichtig, der beschuldigten Person eine dem dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren ferne Begleitung zur Seite zu stellen. Diese kann z.B. seelsorgerlich ausgebildet sein.

Falls die beschuldigte Person niemand Externen benennen kann,

- der ihr*ihm nah ist,
- der vertraulich mit einbezogen werden kann,
- der die Institution kennt,
- und der die beschuldigte Person begleiten kann, wird die Stabsstelle Prävention kontaktiert, um eine solche Person aus dem Referent*innen-Pool, der von der Stabsstelle Prävention unterhalten wird, zu finden.

Vor der Freistellung eines*einer hauptamtlichen Mitarbeitenden muss eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden. Klar ist, dass eine Freistellung oder eine vorläufige Suspendierung den Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht in Frage stellt. In einem geordneten Verfahren hat jede*r eine Rolle. Es ist gewährleistet, dass auch der*die Beschuldigte*r vertreten wird. Die Dienststelle der beschuldigten Person kann im Einzelfall schnell und unkompliziert die Kosten für eine rechtliche Erstberatung bei einem Fachanwalt für Strafrecht übernehmen. Wenn es einen sachlich guten Grund für eine Freistellung gibt, wird

dieses Instrument genutzt. Allen Mitarbeitenden ist klar, dass dies kein leichtfertiger Schritt ist; er muss mit größter Sorgfalt kommuniziert werden. Es ist klarzustellen, dass eine Freistellung keine Verurteilung bedeutet, sondern als Zeit zur Klärung des Sachverhaltes zu verstehen ist. Bei der Vermutung einer Straftat kooperieren die Leitungsverantwortlichen (Hauptbereichsund Arbeitsbereichsleitung, Leitungen der Dienste und Werke) eng mit der Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche und erarbeiten ggf. Sprachregelungen. Diese werden den im Verfahren Beteiligten zur Verfügung gestellt. Rehabilitation bei einer unbegründeten Vermutung sexualisierter Gewalt sollten sich die Vermutungen nicht erhärten, wird noch in der Zeit der Abwesenheit begonnen, Rehabilitierungsmaßnahmen einzuleiten. Je nach Einzelfall und Umfang der ausgeräumten Tatvorwürfe ist zu klären, wie ein Rehabilitationsverfahren wirksam und den Vorwürfen gerecht umgesetzt werden kann.

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärun	g zum Schutz von	Kindern und	Jugendlichen	vor	sexualisierter
Gewalt für Haupt- und Ehren	amtliche in der Ar	beit mit Kinde	rn & Jugendlio	chen	

Name:			
Geburtstag:			
Adresse:			

- (1) Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie in unserem Mitarbeitenden Team oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.
- (2) Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende*r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- (3) In der evangelischen Jugend unterstützen wir Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördern ihr Selbstbewusstsein und machen sie stark für persönliche Entscheidungen.
- (4) Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.
- (5) Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen und Minderjährigen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
- (6) Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Notfallplans meines Kirchenkreises/meiner Institutionen. Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.